18 O 29/24

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Baumeister & Kollegen
Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin,

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. GF Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan, David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2026
durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit des Ordnungsgeldes einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten des Klägers in Form von

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vorname des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs dieser Webseiten
- der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von dem Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- der Name von von dem Kläger aufgerufenen Apps sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von dem Kläger in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren,

mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2024 zu zahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten BRR Automotive Rechtsanwälte aus Berlin in Höhe von 627,13 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 63% und die Beklagte zu 37 %.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des für die Beklagte aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte im Zusammenhang mit der Verwendung von sog. Business Tools unter anderem die Unterlassung der Erhebung und Verwendung von Daten, deren Löschung und Schadensersatz geltend.

Die Beklagte betreibt u.a. die sozialen Netzwerke „Facebook“ und „Instagram“. Die Beklagte entwickelte verschiedene Business Tools, die Websitesbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Websites und in ihren Apps eingebunden werden.

Der Kläger nutzt ausschließlich zu privaten Zwecken das Netzwerk Facebook unter der Email-Adresse [redacted] seit dem 01.01.2010. Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld von dem Kläger. Das soziale Netzwerk wird maßgeblich durch Online-Werbung finanziert. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten ausgewertet haben. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abonnement-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Die Einrichtung eines Kontos im Netzwerk der Beklagten setzt voraus, dass der Nutzer den Nutzungsbedingungen (Anlage B2, Bl. 337ff. d.A.) zustimmt. Diese sehen unter anderem vor, dass der Nutzer die von der Beklagten erhobenen Daten, einschließlich solcher, die sich aus der Nutzung anderer konzerneigener Dienste sowie aus sonstigen Internetaktivitäten des Nutzers außerhalb der Netzwerke der Beklagten ergeben, der Beklagten u.a. zur Darbietung personalisierter Erlebnisse (Bl. 338 d.A) in Form von Werbung zur Verfügung stellt.

Die Nutzungsbedingungen verweisen auf die Datenrichtlinie der Beklagten, in der unter anderem erläutert wird, dass die vom Nutzer bereitgestellten Informationen und Geräte für alle benutzten Produkte der Beklagten, einschließlich der über die Business Tools übersandten Informationen der Partner der Beklagten, erfasst und miteinander verbunden werden, Anlage K1, Bl. 43ff (Bl. 48 + 51) d.A. Eine Cookie-Richtlinie, auf die wiederum die Datenrichtlinie verweist, enthält die Mitteilung, dass die Beklagte seitenbezogene Textinformationen (Cookies) auf dem Nutzergerät platziert und so Informationen erhalten kann, die dort gespeichert werden, wenn der Nutzer Anwendungen der Beklagten oder Internetseiten von anderen Unternehmen, die Business Tools der Beklagten nutzen, aufruft, und zwar ohne dass eine weitere Handlung des Nutzers erforderlich wäre. Die Beklagte teilt die „Informationen“ des Klägers mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzen, „integrierten“

Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, verschiedensten „Dienstleistern“ und „externen Forschern“.

Die Beklagte hat sog. „Meta Business Tools“, namentlich „Meta Pixel“, „App Events, Facebook -SDK“ und “Conversions API” sowie “App Events API” (nachfolgend genannt: „Business Tools“) entwickelt und verwendet diese. Die Business Tools werden von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Die Integration der „Meta Business Tools“ auf den Webseiten und Apps Dritter geschieht durch ein Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps (“Meta Pixel” für Webseiten und “App Events über Facebook-SDK” für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und

seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber (“Conversions API” und “App Events API”), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

Auf zahlreichen weit verbreiteten Websites und Apps in Deutschland laufen die Business Tools im Hintergrund, unter anderem bei zahlreichen großen Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, fAz.net, stern.de), großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), sowie Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl). Hinsichtlich weiterer Websites und Apps wird Bezug genommen auf die Anlage K2, Bl. 193ff. d.A.

Über die „Business Tools“ zeichnet die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf, auch wenn dieser gerade keinen der Dienste der Beklagten nutzt. Die Nachverfolgung ist detailliert. Jeder Nutzer der Beklagten ist zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes “Digital Fingerprinting”, durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar ist.

Zum anderen ist jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Beklagte nachverfolgbar. Die Beklagte weiß, welche

Seiten- und Unterseiten wann besucht wurden, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft wurde. Wie genau die Beklagte die gesammelten Daten der jeweiligen Nutzer und auch des Klägers verwendet und in der Vergangenheit verwendet hat, ist – soweit für das Gericht ersichtlich – nur der Beklagten bekannt.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 04.01.2024 unter anderem zur Zahlung eines immateriellen Schmerzensgelds in Höhe von 5.000,00 € unter Fristsetzung bis zum 25.01.2024 auf, Anlage K3, Bl. 205ff d.A.

Der Kläger behauptet,

er habe die Internetseiten, Anlage K13, Bl. 899 d.A., besucht, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools installiert seien. Durch die damit einhergehende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten habe er einen Kontrollverlust in Bezug auf diese Daten erlitten. Er fühle sich unwohl, überwacht und eingeschränkt. Er sei sich über das komplette Ausmaß der Spionage der Beklagten nicht bewusst gewesen und habe die Befürchtung, dass die Daten missbräuchlich verwendet werden. Er sei – insoweit unstreitig – Beamter der Bundespolizei und befürchte, dass ihn die Sammlung und Verwertung seiner Daten durch die Beklagte sowohl beruflich als auch privat angreifbar mache.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Verarbeitung der über die Business Tools erlangten, ihn und sein Nutzerverhalten betreffenden Daten durch die Beklagte von Anfang an rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt sei. Durch die Einbindung der Business Tools auf Websites Dritter werde die Beklagte nach der Rechtsprechung des EuGHs „Verantwortlicher“ i.S.d. DSGVO für sämtliche Websites und Apps, auf denen ihr Code laufe.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 17.10.2024 die ursprünglichen Anträge aus der Klageschrift teilweise abgeändert und soweit die neuen Anträge über die Anträge aus der Klageschrift hinausreichten, die Klage teilweise zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [redacted] der

Beklagten die Erhebung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weitergabe an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen,

- d. h. E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren;

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden;

3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln;

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu

löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024, zu zahlen;

6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint,

die Datenerhebung auf Drittwebsites und -Apps sei rechtmäßig. Sie erfolge gemäß der in der Datenschutzrichtlinie dargelegten und einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Nicht sie selbst, sondern der Betreiber der Drittwebsite bzw. der App-Anbieter sei dafür verantwortlich, eine entsprechende Einwilligung beim Nutzer einzuholen. Die Drittunternehmen seien Hauptverantwortliche für die Installation und Nutzung der Business Tools, für die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Business Tools für die Besucher der jeweiligen Website oder App. Ihnen obläge die Verantwortung zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Sammlung und Übermittlung von Daten an die Beklagte mittels der streitgegenständlichen Business Tools. Gemäß Ziffer 3. D. der Business Tool Geschäftsbedingungen (Bl. 391 d.A.) seien Drittunternehmen dafür verantwortlich, die nach der ePrivacy-Richtlinie erforderliche Zustimmung für die Speicherung und den Zugriff auf Cookies oder andere Informationen auf dem Gerät eines Endbenutzers einzuholen.

Der Kläger sei auch nicht über die Verwendung seiner Daten im Unklaren. Ihm stünden mehrere Tools zur Verfügung, mittels derer er die von ihm gewünschten Auskünfte jederzeit abgerufen werden könne. Die übrigen angefragten Informationen seien in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten enthalten. Der Anspruch auf Anonymisierung der Nutzerdaten finde keine Grundlage in der DSGVO. Schließlich habe der Kläger stets

die Möglichkeit, über die bereitgestellten Nutzertools die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von seinem Facebook-Konto zu trennen, auch könne er jederzeit seinen Account im Netzwerk der Beklagten vollständig löschen.

Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO. Ihr liege eine wirksame Einwilligung des Klägers gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zugrunde.

Der Kläger habe die Möglichkeit, sich für das werbefreie Abonnement zu entscheiden. Dann bekomme er überhaupt keine Werbung mehr angezeigt. Die dann noch von ihr vorgenommene Datenverarbeitung sei insbesondere aus Sicherheits- und Integritätszwecken gerechtfertigt. Dies sei auch in ihrer Datenschutzrichtlinie erläutert. Des Weiteren werde innerhalb der Klage nicht hinreichend konkretisiert, welche spezifischen Verarbeitungszwecke der Kläger angreifen wolle.

Eine Darlegung der konkret besuchten und mit einem Business Tool ausgestatteten Websites und Apps fehle, sodass sie, die Beklagte, ihr prozessuales Verhalten hierauf nicht einstellen könne. Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools seien natürlicher und allgegenwärtiger Bestandteil des Internets.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat mit nicht nachgelassenem Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigen vom 20.01.2026 nach Schluss der mündlichen Verhandlung weiter vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und – soweit sie zulässig ist – teilweise begründet.

I. Die Klage ist teilweise zulässig.

1.

Der nach der teilweisen Klagerücknahme verbleibende Teil der Klage ist mit Ausnahme der Anträge zu 1., 3. und 4. zulässig.

a)

Die Anträge zu 2., 5. und 6. Sind zulässig.

aa)

Das Landgericht Bonn ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, nachdem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Gemäß § 79 Abs. 2 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Nach Satz 2 dieser Vorschrift können solche Klagen wahlweise auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte ist Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeitende im Sinne der DSGVO.

bb)

Der Unterlassungsantrag zu 2. ist hinreichend bestimmt.

Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Vorliegend bestehen keine Bedenken, dass die Beklagte sich nicht hinreichend gegen das Unterlassungsbegehren im Hinblick auf eine Ungewissheit, welches Verhalten verboten werden soll, verteidigen kann. Die Daten, die die Beklagte mit Hilfe ihrer Meta Tools auf Drittseiten und – Apps nicht erheben darf, sind in dem Antrag zu 1. im Einzelnen aufgeführt.

b)

Der Antrag zu 1. ist unzulässig, da das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt.

Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO liegt vor, wenn dem subjektiven Recht der Klägerseite eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagtenseite es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klägerseite berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Ist der Klägerseite eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft diese das Rechtsschutzziel, fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil die Klägerseite im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann.

Nach dieser Maßgabe ist ein Feststellungsinteresse des Klägers weder ausreichend vorgetragen noch ergibt es sich aus den Umständen. Der Kläger kann seine Ziele mit

den von ihm erhobenen Leistungsanträgen in ausreichendem Maße verfolgen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Feststellung deshalb erforderlich ist, um sich über das Rechtsverhältnis Gewissheit zu verschaffen und erneute gerichtliche Feststellungen im Fall weiterer Schäden zu vermeiden. Der Antrag bezieht sich gerade nicht auf die Feststellung, dass künftige Schäden aufgrund eines bestimmten Verhaltens der Beklagten von dieser zu ersetzen sind. Vielmehr geht es allein um die Feststellung, dass der zwischen den Parteien bestehende Nutzungsvertrag ein bestimmtes Verhalten der Beklagten nicht gestattet.

Eine Zulässigkeit dieser begehrten Feststellung ergibt sich auch nicht aus § 256 Abs. 2 ZPO. Die Zwischenfeststellungsklage ist nur dann zulässig, wenn das der Feststellung zuzuführende Element der Prüfung für die Hauptentscheidung ohnehin zu prüfen ist. Daran fehlt es hier, da der vorliegende Rechtsstreit aus den im folgenden auszuführenden Gründen keinen Anlass bietet, grundsätzlich über die Befugnisse der Beklagten aus dem Nutzungsvertrag zu entscheiden.

c)

Der Antrag zu 3. ist unzulässig, da er nicht hinreichend bestimmt ist.

Der Kläger begehrt die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung einer unbestimmt großen Zahl nicht näher benannter und dem Kläger auch nicht im Einzelnen bekannter Datenpunkte. Zwar ist es grundsätzlich möglich, eine Sammelbezeichnung zu wählen, wenn es der Partei nicht möglich ist, in einem Klageantrag eine Vielzahl von Gegenständen und auch – wie hier – Daten genau zu bezeichnen. Aber auch eine solche Sammelbezeichnung muss so bestimmt erfolgen, dass in einem sich anschließenden Vollstreckungsverfahren keine Unklarheit darüber aufkommen kann, ob bestimmte Daten von dem Tenor eines Titel erfasst sind oder nicht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Antrag zu 3. nimmt auf die in dem Antrag zu 1. a), b) und c) aufgeführten Daten Bezug, die mit Hilfe des Meta Business Tools erhoben worden sind. Den bei der Beklagten gespeicherten Daten lässt sich jedoch nicht ansehen, ob sie mithilfe des Business Tools über Drittseiten und -Apps erlangt worden sind oder ggf. zulässig im Rahmen der Nutzung der Produkte der Beklagten durch den Kläger. Vor diesem Hintergrund wäre eine Vollstreckung insoweit nicht möglich aufgrund der unbestimmten Bezeichnung.

d)

Der Klageantrag zu 4) ist aus den zuvor unter c) ausgeführten Gründen ebenfalls unzulässig.

II. Die Klage teilweise begründet.

1.

Die Klage ist hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu 2. begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

a)

Die Beklagte hat über die von ihr entwickelten Business Tools auf Webseiten und Apps Dritter Daten des Klägers erhoben und gesammelt. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung glaubhaft erklärt, dass er die auf der Liste Anlage Anlage K14 (Bl. 899 d.A.) aufgeführten Websites besuche, bei denen unstreitig Meta Business Tools der Beklagten implementiert sind. Soweit die Beklagte bestritten hat, dass der Kläger Seiten besuche, über die die von ihm angeklickten Daten oder angegebenen Inhalte über Business Tools an die Beklagte übermittelt werden, ist das Bestreiten der Beklagten unsubstantiiert. Die Beklagte weiß genau, welche Daten des Klägers sie über die Business Tools über welche Webseiten erlangt hat, so dass es ihr möglich ist, konkret zu bestreiten, während der Kläger über die Reichweite der Datenerhebung der Beklagten im Unklaren ist.

b)

Die Beklagte ist für die Datenerhebung über die von ihr konzipierten Business Tools auch verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. „Verantwortlicher" in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Hierfür genügt es nach gängiger Rechtsprechung des EuGH auch, dass die fragliche Person aus Eigeninteresse Einfluss auf die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung nimmt (BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 18-25). Der erforderliche Beitrag zur Datenverarbeitung kann dabei nach der Rechtsprechung des EuGH bereits in der Ermöglichung der Erhebung der Daten und der Einflussnahme auf die Kategorien der Daten, welche erhoben werden sollen, liegen. Danach besteht eine Verantwortlichkeit der Beklagten, da diese die von ihr entwickelten Business-Tools zur Verfügung stellt, die hier zugrunde gelegte Datenerhebung damit selbst mit konfiguriert hat und die ihr von den Drittanbietern übermittelten Daten auch nach eigenem Vortrag selbst und zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil nutzt.

Die Beklagte kann dagegen auch nicht mit Erfolg einwenden, dass die Daten von den Drittbetreibern erhoben und dann an sie weitergeleitet werden. Denn sie ist jedenfalls – ggf. neben den Drittbetreibern – mitverantwortlich

c)

Die Datenerhebung und Verarbeitung auf den Webseiten und Apps Dritter über die Business-Tools verletzt den Kläger in seinem absolut geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses grundrechtlich über Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht schützt den Kläger auch gegenüber Privaten, selbst zu entscheiden, welche Daten an Dritte herausgegeben werden und welche nicht.

d)

Die Erhebung von Daten und deren Verarbeitung über die Business Tools der Beklagten ist rechtswidrig erfolgt.

Soweit sich die Beklagte zur Rechtfertigung auf Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO stützt, greift dies nicht durch. Danach ist eine Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

Eine solche Einwilligung des Klägers liegt nicht vor. Die Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine solche Einwilligung.

Die Beklagte hat bereits nicht substantiiert dazu vorgetragen, wann der Kläger hinsichtlich welcher konkreten Datenerhebungen in welcher Form und mit welchem prüffähigen Wortlaut eingewilligt hat. Derartiger Vortrag liegt schon deshalb nicht vor, weil die Beklagtenseite den Kläger bereits nicht umfassend darüber aufgeklärt hat, welche Daten sie überhaupt über die Business-Tools erhoben hat, so dass sie in sich konsequent auch nichts dazu vorträgt, inwiefern sie sich hierzu berechtigt erachtete. Die allgemeine Einwilligung, die nach Ansicht der Beklagten über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ erteilt worden sein soll (Bl. 270 d.A.), reicht für die von der Beklagten über die Business Tools erhobenen Daten jedenfalls nicht aus, da es an einer ausreichenden Aufklärung des Klägers über die Reichweite der Datenerhebung und deren Verwendung fehlt.

Eine wirksame Einwilligung wird auch nicht über die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Webseiten“ eingeholt. Selbst wenn ein Nutzer die Verwendung der optionalen „Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ erlaubt, muss der Nutzer dennoch ausdrücklich über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ in die streitgegenständliche Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1. A) DSGVO einwilligen. Auch nach dem – nicht in allen Bereichen verständlichen Vortrag der Beklagten – kann die Beklagte selbst dann Daten über die Business Tools bei Dritten über den Nutzer erheben, wenn dieser Cookies auf deren Website ablehnt.

Auch nach dem Vortrag der Beklagten können die Nutzer lediglich Einfluss darauf nehmen, ob die Daten „zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung“ genutzt werden dürfen, nicht aber eine Einwilligung für die grundsätzliche und denklogisch vorgelagerte Frage abgeben oder verweigern, ob ihre Daten überhaupt von der Beklagten und egal zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden dürfen. Dass dies aber auch ohne die Einwilligung betreffend die Cookies geschieht, ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten auf Seite 24f. der Klageerwiderung (Bl. 262f. d.A.). Die Beklagte führt hierzu Folgendes aus:

„Entscheidet sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, verwendet Meta für bestimmte Verarbeitungszwecke keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, einschließlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung. Meta wird nur in beschränktem Umfang Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, in beschränktem Umfang für Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke nutzen, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite von Meta.“

Auch wenn diese Formulierung etwas umständlich erscheint, ist sie so zu verstehen, dass die Beklagte sich jedenfalls herausnimmt, aus anderen als für Werbezwecke die Daten zunächst einmal zu erheben, um dann zu prüfen, inwieweit „Sicherheits- und Integritätszwecke“ dies für sie rechtfertigen mögen. Bereits die Datenerhebung ist jedoch verboten, wenn in die Cookies nicht eingewilligt wird. Die DSGVO gibt der Beklagten dann kein Recht, die Daten zu erheben und zu prüfen, ob sie aus irgendwelchen von der Beklagten nicht näher definierten Zwecken („Integrationszwecke“?) auch ohne Einwilligung genutzt werden können.

Als Rechtfertigungsgrund reicht es auch nicht aus, wenn die Beklagte behauptet, es handele sich bei der Datenerhebung auf Drittseiten und Apps um eine jenseits von Meta-Produkten weit verbreitete Praxis und sei letztlich der aktuellen Funktionsweise „des Internets“ geschuldet. Soweit eine derartige Datenübermittlung insbesondere von technischen Standarddaten erforderlich sein mag, um etwa eingebettete Funktionalitäten von Drittanbietern ordnungsgemäß laden und darstellen zu können – wobei auch insoweit nach der Konzeption der DSGVO an sich vorab eine Zustimmung eingeholt werden muss -, ist unklar, was dies mit dem Zweck zu tun haben soll, für den die Beklagte vorliegend die Daten erhebt. Denn diese Daten werden von den Drittfirmen und der Beklagten grundsätzlich gerade nicht eingesetzt, um irgendwelche Inhalte auf Drittseiten anzubieten, sondern ausschließlich, um das Nutzungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu Werbezwecken zu erfassen. Würde die Beklagte diese Tools nicht anbieten, wären die angesteuerten Websites aus Nutzerinnen- und Nutzersicht völlig unverändert nutzbar. Nachteile ergäben sich ausschließlich für die Beklagte selbst, nämlich für ihr Bemühen, im eigenen geschäftlichen Interesse in massenhaftem Umfang Persönlichkeitsprofile zu erstellen, um diese kommerziell für

Werbezwecke einzusetzen (LG Lübeck, Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 59, beck-online).

e)

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte bereits in der Vergangenheit rechtswidrige und schuldhafte Datenverstöße durch die Verwendung der Business Tools gegenüber dem Kläger beging. Wie bereits erörtert, hat der Kläger glaubhaft gegenüber dem Gericht erklärt, die auf Bl. 899 d.A. aufgelisteten Webseiten in der Vergangenheit besucht zu haben, auf der die Business Tools der Beklagten implementiert sind. Die Beklagte hat diesen Vortrag auch nicht ausreichend bestritten, da es ihr ohne Weiteres möglich wäre, zu prüfen und sich dazu erklären, ob sie über die Business Tools auf den genannten Webseiten Daten des Klägers erhoben und verarbeitet hat oder nicht.

2.

Die Klage ist im Hinblick auf den Antrag zu 5. teilweise begründet.

a)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 3.000,00 € zu.

aa)

Nach dem oben Ausgeführten steht für das Gericht fest, dass der Kläger von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung mittels der sog. Business Tools in der Vergangenheit betroffen war und auch noch gegenwärtig ist.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten des Klägers mittels der Business Tools von Drittanbietern erfolgte – wie bereits ausgeführt - rechtswidrig und schuldhaft.

bb)

Dem Kläger ist hierdurch auch ein Schaden entstanden.

Grundsätzlich ermöglicht Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz materieller und immaterieller Schäden. Ein materieller Vermögensschaden wurde von dem Kläger nicht vorgetragen.

Es steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger ein immaterieller Schaden durch die streitgegenständlichen Datenschutzverstöße entstanden ist.

Der Begriff des „immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (stRspr, vgl. nur EuGH NJW 2025, 3137; EuGH GRUR-RS 2024, 26255 Rn. 139; BGH, GRUR 2026, 95 Rn. 25-41, beck-online). Dabei soll nach Erwgr. 146 S. 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des EuGH noch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (stRspr, vgl. etwa EuGH NJW 2025, 3137).

Der EuGH hat hierzu ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat oder eine „Bagatellgrenze" überschreitet (EuGH NJW 2025, 3137). Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen (vgl. EuGH NJW 2025, 40 = GRUR-RS 2024, 26255 Rn. 142).

Dabei kann ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein (BGH, GRUR 2024, 1910 Rn. 30 f.). Hat die betroffene Person den Nachweis erbracht, dass sie einen in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden Schaden erlitten hat, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese sind lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (BGH GRUR 2024, 1910 Rn. 31; GRUR 2026, 95, 99 Rn. 27).

Der Begriff „immaterieller Schaden" umfasst mithin auch negative Gefühle, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten empfindet, wie z.B. Sorge oder Ärger, und die durch einen Verlust der Kontrolle über diese Daten, ihre mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden, sofern die betroffene Person

nachweist, dass sie solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen die DSGVO empfindet. (EuGH, NJW 2025, 3137, 3141).

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend von einem immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO auszugehen jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kläger von dem Vorgehen der Beklagten Kenntnis erlangte. Denn ab diesem Zeitpunkt hatte der Kläger einen nachvollziehbaren Anlass zu befürchten, dass die Beklagte nicht nur die von ihm in den Produkten der Beklagten eingegebenen Daten verarbeiten würde, um ihm personalisierte Werbung zu zeigen, sondern dass sie in ihm völlig unbekanntem Umfang und für ihn unüberschaubar über ihre „Business-Tools" sein Verhalten im Internet verfolgen kann und auch Informationen, die höchstpersönlich und intim sind über ihn sammelt. Hinzu kommt, dass keine Gewissheit darüber besteht, was die Beklagte – außer diese für personalisierte Werbung zu nutzen - sonst mit den Daten des Klägers anfängt bzw. wohin und an wen sie diese weiter vermittelt.

Letztlich ist die konkrete Verarbeitung seiner Daten durch die Beklagte für den Kläger und auch das Gericht völlig undurchschaubar. Die Beklagte hat nicht ansatzweise erklärt, wie sie nach der Erlangung der Daten mit diesen weiterverfährt, so dass die Befürchtung des Klägers, dass diese ggf. auch in die USA bzw. an sonstige Unbekannte verkauft werden könnten, die diese zum Schaden des Klägers einsetzen könnten, ohne Weiteres für das Gericht nachvollziehbar ist. Insoweit hat der Kläger in seiner Anhörung am 13.01.2026 dem Gericht auch glaubhaft seine Befürchtungen dargestellt und darauf hingewiesen, dass er gerade auch im Hinblick auf seine sensible Tätigkeit bei der Bundespolizei befürchte, dass die Beklagte über ihn Daten sammle, die ihn beruflich und persönlich angreifbar machen könnten. Auf das Gericht machte der Kläger bei seiner Anhörung auch einen glaubwürdigen Eindruck. Er wirkte ernsthaft erschüttert über das Ausmaß der Datenerhebungen der Beklagten über ihre eigenen Produkte hinaus. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger gleichwohl die vertraglichen Beziehungen zu der Beklagten nicht beendet hat und die Produkte weiter nutzt. Dies hat er schlüssig damit begründet, dass diese Produkte ihm die Möglichkeit geben würden, mit bestimmten Personen in Kontakt zu bleiben und er dies gerne nutzen würde ohne den Datenverstößen der Beklagten ausgesetzt zu sein.

cc)

Im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung sind im Rahmen des Art. 82 DSVGO allgemein die Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten in die Erwägung mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagte geplant über lange Zeit in erheblichem Umfang jegliche Arten von Daten, die sie über die Business Tools von Drittseiten über den Kläger erlangen konnte, gespeichert und

verarbeitet hat, erscheint dem Gericht ein Schadensersatzbetrag von 3.000 € für die streitgegenständlichen Datenverstöße als angemessen. Es handelt sich hierbei um eine schwere Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, da das gesamte, höchstpersönliche Internetnutzungsverhalten des Klägers betroffen ist.

Allerdings erscheint dem Gericht der zugesprochene Betrag in Höhe von 3.000,00 € auch ausreichend, um diesen immateriellen Schaden zu kompensieren, da der Kläger über seine Erschütterung und seine Missbrauchsbefürchtungen hinaus keine Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Missbrauch der Daten durch die Beklagte oder Dritte, an die die Beklagte die Daten weitergeleitet haben könnte, vorgetragen hat.

Soweit vertreten wird, dass bei der Höhe des Schadensersatzes einschränkend zu berücksichtigen sei, dass die Nutzer auf die Nutzung der Produkte der Beklagten verzichten könnten, greift dies nicht durch. Sinn und Zweck der DSGVO ist es, allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen, auch Social-Media-Produkten der Beklagten, zu gewährleisten. Die Argumentation, die Nutzer sollten eben auf diese Anwendungen verzichten, wenn dort Verletzungen des DSGVO stattfinden, führt diesen Regelungsabsatz ersichtlich ad absurdum (LG Lübeck Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 99, beck-online). Gerade für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben handelt es sich bei den Netzwerken der Beklagten mittlerweile um für den durchschnittlichen Bürger essenzielle Dienstleistungen (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO 2022/2065), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden können (LG Leipzig Endurteil v. 15.8.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 70, beck-online). Es ist Aufgabe der Beklagten, zu gewährleisten, dass der Kläger ihre Netzwerke DSGVO-konform nutzen kann.

b)

Dem Kläger steht kein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG zu. Zwar ist die Kammer der Auffassung, dass die Anwendung des § 823 BGB durch die DSGVO nicht ausgeschlossen ist. Denn die DSGVO bezweckt grundsätzlich einen umfassenden Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen. Eine Sperrwirkung würde diesem Ziel entgegenstehen (OLG Dresden, Urteil v. 14. Dezember 2021 – 4 U 1278/21 –, juris, Rn. 46; OLG Schleswig Urt. v. 22.11.2024 – 17 U 2/24, GRUR-RS 2024, 32502 Rn. 64, beck-online). Allerdings führt auch diese Norm aus Sicht der Kammer nicht zu einem höheren Anspruch als zuvor über § 82 DSGVO begründet.

c)

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus Verzug, §§ 280, 286, 288 BGB. Der Kläger hat der Beklagten mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 04.01.2024 (Anlage K3, Bl. 205ff. d.A.) eine Zahlungsfrist gesetzt. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, dass sie den Erhalt des Schreibens nicht bestätigen könne, Bl. 316 d.A., stellt dies kein wirksames Bestreiten dar, da vollkommen unklar ist, ob sie den Zugang bestreiten möchte oder sie sich lediglich nicht daran erinnern kann, was unerheblich wäre.

d)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von der ihm entstandenen Verbindlichkeit gegenüber seinen Rechtsanwälten für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe von 627,13 € aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Die geltend gemachten Ansprüche wurden außergerichtlich bereits durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber der Beklagten geltend gemacht mit dem Schreiben Anlage K3. Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte den Erhalt des Schreibens nicht ausreichend bestritten, so dass er als unstreitig zu behandeln ist. Die dem Kläger zur Verfolgung seiner Ansprüche entstandenen Rechtsanwaltskosten stellen einen nach Art. 82 DSGVO ersatzfähigen Schaden dar.

Danach steht dem Kläger ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten seiner Rechtsanwälte in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von 5.500,00 € nebst 20,00 € Unkostenpauschale und Umsatzsteuer zu. Der zugrunde zu legende Gegenstandwert ergibt sich daraus, dass lediglich der Unterlassungsanspruch – wie er nunmehr als Antrag zu 2. gestellt worden ist – berechtigt ist sowie der Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 €.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag zu 1: 2.500,00 € geschätztes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit;

Antrag zu 2: 2.500,00 € geschätztes Interesse an der begehrten Unterlassung;

Antrag zu 3: 2.500,00 € geschätztes Interesse an der begehrten Unterlassung;

Antrag zu 4: 2.500,00 € geschätztes Interesse an der Löschung;

Antrag zu 5: 5.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[redacted]